

[EINWOHNER-, BÜRGER-, KIRCH-]..... GEMEINDE

Reglement über öffentliche Beschaffungen (Submissionsreglement)

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf die §§ 1, 13 Absatz 1^{bis} und 14 Absatz 2 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen² (Submissionsgesetz/SubG) und auf § 56 litera a des Gemeindegesetzes³ vom 16. Februar 1992

beschliesst:

§ 1. Grundsatz

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen richtet sich nach der kantonalen Submissionsgesetzgebung⁴.

§ 2. Organisation

¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

² Zum Erlass von Verfügungen der Gemeinde (§ 30 Absatz 2 SubG) ist, unter Vorbehalt von Absatz 3, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

³ Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) für Aufträge bis zu Franken: die in der Sache zuständige Kommission;
- b) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.

Variante

¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

² Zum Erlass von Verfügungen der Gemeinde (§ 30 Absatz 2 SubG) sind zuständig

- a) für Aufträge bis zu Franken: die in der Sache zuständige Kommission;
- b) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.

¹ Unverbindliches Musterreglement, herausgegeben vom Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst Justiz im Mai 2004

² BGS 721.54

³ BGS 131.1

⁴ derzeit: Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 22. September 1996 (Submissionsgesetz, SubG, BGS 721.54) und die Verordnung über öffentliche Beschaffungen vom 17. Dezember 1996 (Submissionsverordnung, SubV, BGS 721.55)

§ 3. Festlegung der Schwellenwerte

¹ Der Auftrag wird im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:

- a) ... Franken bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes; [kantonale: CHF 500'000.--]
- b) ... Franken bei Bauaufträgen des Baunebengewerbes sowie bei Lieferungs- und Dienstleistungsverträgen. [kantonale: CHF 250'000.--]

² Der Auftrag wird im Einladungsverfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:

- a) ... Franken bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes; [kantonale: CHF 300'000.--]
- b) ... Franken bei Bauaufträgen des Baunebengewerbes und bei Dienstleistungen; [kantonale: CHF 150'000.--]
- c) ... Franken bei Lieferungen. [kantonale: CHF 100'000.--]

³ Alle anderen Aufträge können im freihändigen Verfahren vergeben werden.

§ 4. Schlussbestimmungen

¹ Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am ... in Kraft.

² Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements ist das *kommunale Submissionsreglement* vom ... aufgehoben.

Genehmigt durch:

- den Gemeinderat am ...
- die Gemeindeversammlungen ...

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

ERLÄUTERUNGEN ZUM MUSTERREGLEMENT

Zu § 1 (Grundsatz)

Die Solothurner Gemeinden sind integral der kantonalen Submissionsgesetzgebung unterstellt (§ 1 SubG). Damit wird auch das öffentliche Beschaffungswesen der Gemeinde umfassend geregelt. Für zusätzliche Regelungen der Gemeinden besteht grundsätzlich kein Bedarf. Von den Gemeinden muss lediglich in einem **rechtssetzenden** - d.h. in einem durch die Gemeindeversammlung zu beschliessenden - Reglement die Organisation (s. Bem. zu § 2) geregelt werden. Dazu kann ein bestehendes, kommunales Reglement (Bsp. Organisationsreglement) oder die Gemeindeordnung ergänzt oder geändert werden. Eine Regelung in einem Reglement des Gemeinderates oder in einem Pflichtenheft wäre hingegen ungenügend. Will die Gemeinde die im Submissionsgesetz festgelegten Schwellenwerte reduzieren (§§ 13 Absatz 1^{bis} und 14 Absatz 2 SubG), so muss sie dies ebenfalls in einem rechtssetzenden Reglement beschliessen.

Zu § 2 (Organisation)

Der vorgeschlagene § 2 geht grundsätzlich davon aus, dass in organisatorischer Hinsicht zwischen der Zuständigkeit für die Durchführung der Vergabeverfahren und der Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen der Gemeinde unterschieden wird.

Absatz 1: Zuständigkeit für die Durchführung des Vergabeverfahrens

Hier ist festzulegen, wer in der Gemeinde die Vergabeverfahren durchführt. Soll dies durch die in der Sache zuständigen Kommissionen (wie Baukommission, Wasserkommission, Umweltschutzkommission, etc.) und/oder durch bestimmte Verwaltungsstellen (wie Bauamt, etc.) erfolgen? Aufgrund der konkreten Umstände (wie Gemeindegrösse, bestehende Organisationsstrukturen und Fachkompetenzzentren, bisherige Erfahrungen, etc.) wird jede Gemeinde die für ihre Verhältnisse richtige Regelung zu treffen haben.

Absätze 2 und 3: Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen

Hier ist festzulegen, wer die in § 30 Absatz 2 SubG genannten Verfügungen der Gemeinde (Zuschlag, Widerruf und Abbruch des Verfahrens, Ausschreibung des Auftrags, Auswahl der Teilnehmer im selektiven Verfahren, Ausschluss vom Vergabeverfahren, Aufnahme oder Nichtaufnahme des Anbieters in ein Verzeichnis bzw. dessen Streichung aus dem Verzeichnis) erlässt. Soll dies durch den Gemeinderat, die in der Sache zuständigen Kommissionen und/oder bestimmte Verwaltungsstellen erfolgen? Aufgrund der konkreten Umstände und der nötigen organisatorischen Massnahmen (wie "4-Augen-Prinzip", etc.) wird auch hier jede Gemeinde die für ihre Verhältnisse richtige Regelung zu treffen haben. Im vorgeschlagenen § 2 sollen grundsätzlich alle Verfügungen der Gemeinde durch die in der Sache zuständige Kommission erlassen werden (Absatz 2) mit Ausnahme des Entscheides über den **Zuschlag**. Für die Zuständigkeit zum Entscheid über den Zuschlag wird eine - nach Auftragswert - abgestufte Lösung vorgeschlagen (Absatz 3). Zuständig sein zum Entscheid über den Zuschlag kann nur, wer auch die Kompetenz zur Auslösung bzw. Verwendung der entsprechenden Budgetkredite hat.

Absatz 2 (Variante)

Hinsichtlich Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen der Gemeinde wird hier eine Variante vorgeschlagen. Diese unterscheidet sich vom vorhergehenden Vorschlag dadurch, dass nicht lediglich die Zuständigkeit zum Entscheid über den Zuschlag nach Auftragswert abgestuft wird, sondern die Zuständigkeit zum Erlass aller in § 30 Absatz 2 SubG genannten Verfügungen. Ab dem bestimmten Auftragswert entscheidet hier der Gemeinderat nicht nur über den Zuschlag, sondern auch über einen allfälligen Abbruch oder Widerruf des Vergabeverfahrens, über die Ausschreibung des Auftrages, über den Ausschluss vom Vergabeverfahren, etc.

Zu § 3 (Festlegung der Schwellenwerte)

Für die Gemeinde gelten grundsätzlich die gleichen Schwellenwerte wie für den Kanton (§§ 1, 13 und 14 SubG). Die Gemeinde kann diese Schwellenwerte **reduzieren**, aber nicht erhöhen (§§ 13 Absatz 1^{bis} und 14 Absatz 2 SubG). Nur wenn die Gemeinde diese Schwellenwerte reduzieren will, ist eine Regelung der Schwellenwerte im kommunalen Reglement notwendig.

Werden die Schwellenwerte im kommunalen Reglement festgelegt, hat dies zwingend in den im übergeordneten Recht (SubG, Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen) vorgegebenen Auftragsarten (Bauhauptgewerbe, Baunebengewerbe, Dienstleistungen, Lieferungen) zu erfolgen.

Grundsätzlich sind Aufträge des Bauhauptgewerbes solche, welche die tragenden Elemente eines Bauprojektes betreffen, während die restlichen Bauaufträge unter das Baunebengewerbe fallen. Gemäss Landesmantelvertrag für das Schweizerische Bauhauptgewerbe (kurz LMV), umfasst das Bauhauptgewerbe die folgenden Branchen (abschliessend): Hoch- und Tiefbaugewerbe, Zimmer-, Steinhauer- und Steinbruchgewerbe, Sand- und Kiesgewinnung.

Zu § 4 (Schlussbestimmungen)

Absatz 1: Regelt das Inkrafttreten.

Absatz 2: In § 43^{bis} SubG wird bestimmt, dass die bestehenden Submissionsreglemente der Gemeinde aufgehoben sind, soweit sie der kantonalen Submissionsgesetzgebung widersprechen. Aus Gründen der Rechtssicherheit erscheint es angezeigt, die bisherigen Erlasse der Gemeinde, welche das Submissionswesen auf Stufe Gemeinde regeln, auch formell aufzuheben.